

Informationen zum Netzbetreiber gem. § 82 (1) EIWOG

Name und Anschrift des Netzbetreibers:

Salzburg Netz GmbH
Bayerhamerstraße 16
5020 Salzburg

UID Nr. ATU61848219

Telefon: 0800 / 660 661

E-Mail: kundenservice@salzburgnetz.at

Web: www.salzburgnetz.at

› Leistungen, Qualitätsstufen sowie Zeitpunkt für Erstanschluss:

Die Leistungen für den Netzanschluss und die Vorgaben für die Anschlussanlage sind in den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Salzburg Netz GmbH geregelt.

› Art der angebotenen Wartungsdienste:

Der Netzbetreiber hat für eine Betriebsführung entsprechend den geltenden technischen Regeln und für einen Versorgungswiederaufbau im Falle von Versorgungsunterbrechungen aufgrund von Störungen zu sorgen. Sonstige Wartungsdienste oder Betriebsführungsübereinkommen richten sich jeweils nach den spezifischen Vereinbarungen.

› Aktuelle Informationen über alle gültigen Entgelte:

Die E-Control als Regulierungsbehörde tritt für die Aufstellung und Einhaltung der Regeln für die Liberalisierung des Marktes ein. Aufgabe der Behörde ist u.a. auch die Verordnung der Systemnutzungsentgelte. Die aktuellen Entgelte sind daher sowohl auf der Website der Behörde unter www.e-control.at als auch auf der Website der Salzburg Netz GmbH unter www.salzburgnetz.at abrufbar. Bei Bedarf senden wir Ihnen Informationen zu den aktuellen Entgelten gerne zu.

› Vertragsdauer, Verlängerung und Beendigung des Vertragsverhältnisses, Rücktrittsrecht:

Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Netzzugangsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Netzkunden zum Ende eines jeden Kalendermonats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden, sofern nicht anders vereinbart. Bei einer dauerhaften Stilllegung der Anlagen des Netzkunden kann dieser den Netzzugangsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

› Vorgehen zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren:

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das am Sitz des Netzbetreibers sachlich zuständige Gericht zuständig. Unbeschadet dessen können Netzkunde als auch Netzbetreiber Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control GmbH vorlegen.

Energie-Control Austria - Schlichtungsstelle
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien
E-Mail: schlichtungsstelle@e-control.at
Fax: +43 / 1 / 24724 – 900

› Recht auf Grundversorgung:

Sie haben das Recht, sich gegenüber jedem Lieferanten, der an Ihrer Adresse Strom an Haushaltskunden liefert, auf die Grundversorgung zu berufen (§ 77 EIWOG 2010).

Wann kann die Grundversorgung relevant sein?

Die Grundversorgung ist zum Beispiel relevant bei Zahlungsschwierigkeiten, wenn die Abschaltung der Anlage droht oder die Anlage bereits abgeschaltet wurde und wenn Sie Schwierigkeiten haben, einen Lieferanten zu finden, der bereit ist, einen Vertrag über die Belieferung mit Strom mit Ihnen abzuschließen.

Wenn Sie einem Stromlieferanten mitteilen, dass Sie sich auf die Grundversorgung berufen, besteht für diesen eine Pflicht zur Grundversorgung. Sie werden dann zum Grundversorgungs-Tarif dieses Lieferanten beliefert.

Wenn Sie sich gegenüber einem Lieferanten auf die Grundversorgung berufen, ist auch Ihr Netzbetreiber dazu verpflichtet, seine Dienstleistungen zu erbringen und damit Ihre Belieferung mit Strom zu ermöglichen.

Nähere Informationen über die Grundversorgung, zum Beispiel über den Grundversorgungs-Tarif oder zur maximalen Höhe einer Vorauszahlung oder Sicherungsleistung, finden Sie auf der Website der Lieferanten und unter www.e-control.at/grundversorgung.